

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Herr Hankele		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 08.04.2024	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen im Markt Cadolzburg (Einfriedungssatzung) - Definition "entlang" öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen (§ 3 Abs. 1 EinfrS)			
Anlagen: Anlage 1			

Sachverhalt:

§ 3 Abs. 1 der Einfriedungssatzung (EinfrS) regelt, dass die Gesamthöhe von Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Fußwege, Radwege, Plätze) und öffentlichen Grünflächen (Straßen, Fußwege, Radwege und Plätze) eine Höhe von 1,50 m (inkl. Sockel) nicht überschreiten darf.

Was öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind, ist in § 2 Abs. 1 EinfrS definiert. Nicht definiert hingegen ist, in welcher Entfernung, also bei Einrücken der Einfriedung in das Grundstück, noch von „entlang“ gesprochen werden kann.

Im Weiteren wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss definiert den Begriff „entlang“ wie folgt:

- ¹Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen im Sinne dieser Satzung setzt nicht voraus, dass die Einfriedung unmittelbar an diese Flächen angrenzt. ²Das Merkmal der Lage entlang ist bis zu einer Tiefe von 3,0 m gemessen von der öffentlichen Verkehrs- u. Grünfläche gegeben.

Die Definition wird in die Satzung unter § 2 Abs. 3 neu aufgenommen. Die 4. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.